

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll, soweit dies im Rahmen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung möglich ist, eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über Landesförderungen geschaffen werden. Damit soll die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar gemacht werden. Als Ergänzung dazu sollen für all jene Bereiche, in denen dies nicht möglich ist, bestimmte Kriterien für die personenbezogene Veröffentlichung von Förderdaten vorgegeben werden, sofern Erfordernisse des Datenschutzes oder sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen bewirkt die zuletzt genannte Regelung aber lediglich eine Selbstbindung der privatwirtschaftlich handelnden Organe des Landes (siehe dazu unter 2.).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich vorwiegend auf Art. 15 B-VG bzw. teilweise auf die Kompetenzen zur Ausführungsgesetzgebung nach Art. 12 B-VG sowie auf die Kompetenz zur Erlassung von Selbstbindungsgesetzen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG).

Beim vorgeschlagenen § 7a handelt es sich um eine horizontale Bestimmung betreffend die Veröffentlichung von Förderdaten. Die Vergabe von Förderungen erfolgt in aller Regel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, dies auch in jenen Bereichen, in denen dem Landesgesetzgeber an sich auch die Kompetenz zur Schaffung hoheitlicher gesetzlicher Regelungen zustehen würde. In jenen Bereichen, die in Gesetzgebung nicht Landessache sind, kann der Landesgesetzgeber zwar gesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Art. 17 B-VG schaffen, diese entfalten aber keine Außenwirkung und sind daher als bloße Selbstbindung der privatwirtschaftlich handelnden Organe der Landesverwaltung zu qualifizieren.

Während die allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind (Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG), handelt es sich beim materienspezifischen Datenschutz sowie bei Ermächtigungen zur Datenverarbeitung dagegen um Annexkompetenzen zur jeweiligen Materienkompetenz (*Wagrandl*, Art. 10/1 Z. 13 B-VG, in: Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2023), Rz 84).

Die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung von Daten bewirkt immer auch einen Eingriff in das (Grund-)Recht auf Datenschutz und bedarf daher einer außenwirksamen Regelung. Eine solche Regelung kann vom Landesgesetzgeber daher nur in jenen Bereichen geschaffen werden, in denen ihm die Kompetenz zur Regelung der jeweiligen Materie zukommt. Dies ist in den Angelegenheiten des Art. 15 B-VG der Fall sowie in den Angelegenheiten nach Art. 12 B-VG, sofern der Bund als Grundsatzgesetzgeber nichts anderes bestimmt.

In allen anderen Bereichen, in denen dem Landesgesetzgeber die Kompetenz zur Materiengesetzgebung nicht zukommt, ist eine bloße Selbstbindung der Organe der Landesverwaltung möglich.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzesentwurf enthält eine bloße Ermächtigung an die Landesregierung zur Veröffentlichung personenbezogener Förderdaten und bewirkt damit keine zwingende Kostenbelastung für die Landesverwaltung.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Projektes „Vorarlberg Transparent“ bereits seit 1. Juli 2023 eine Veröffentlichung personenbezogener Förderdaten erfolgt, soweit eine solche aufgrund einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung als zulässig angesehen wird. Diesbezüglich wurde bereits eine technische Infrastruktur eingerichtet, die auch für Veröffentlichungen aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Grundlage verwendet werden kann. Sofern die entsprechenden Förderungen über die bereits eingebundenen Förderapplikationen abgewickelt werden, sind keine Mehrkosten für die Einrichtung bzw. Adaption der technischen Infrastruktur zu erwarten.

Allerdings ermöglicht die gesetzliche Grundlage, wenn auch nur in sehr geringem Ausmaß, eine Erweiterung der Förderdaten, die einer Veröffentlichung zugänglich sind. Dies betrifft Förderungen, die im Bereich der Hoheitsverwaltung vergeben werden, wobei dies derzeit nur Förderungen nach dem Parteienförderungsgesetz betrifft. Die gesetzliche Grundlage steht aber auch einer Erweiterung auf Förderleistungen, die vom bisherigen Projekt noch nicht umfasst waren, nicht entgegen.

Zusätzliche Kosten könnten durch die Miterfassung von Förderungen entstehen, die derzeit noch nicht über die entsprechenden Förderapplikationen abgewickelt werden. Dabei handelt es sich allerdings in der Regel um Förderbeträge die nur sehr selten (z.B. nur einmal jährlich) und/oder an wenige förderwerbende Personen ausbezahlt werden. Eine sinnvolle Lösung in diesen Fällen wäre die Umstellung der Abwicklung dahingehend, dass auch diese Förderungen künftig über die Generische Förderapplikation des Landes (GenFö) abgewickelt werden, die bereits in die technische Infrastruktur für die Förderveröffentlichung eingebunden ist. Die Umstellung auf GenFö ist mit einem Aufwand (z.B. Neuanlage der Fördernehmer) verbunden. Je nach Anzahl der Fördernehmer wird mit einem Arbeitsaufwand von einem bis vier Arbeitstagen eines Sachbearbeiters gerechnet. Der Personalaufwand und betriebliche Sachaufwand würde sich demnach pro Förderleistung auf ca. 722 Euro bis 2.889 Euro belaufen.

Sollte sich die Landesregierung entschließen auch Förderdaten über Förderungen zu veröffentlichen, die durch Dritte ausbezahlt werden, ergibt sich daraus allenfalls ein erhöhter Aufwand für die auszahlende Stelle (z.B. Gemeinden, Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Arbeiterkammer, Agrarmarkt Austria, Banken). Dieser Mehraufwand kann sich insbesondere aus der Notwendigkeit zur Aufbereitung von Daten, zur Anpassung von Datenschutzerklärungen sowie zur Durchführung einer Interessensabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung ergeben und lässt sich aufgrund der unbekanntenen Ausgangslage derzeit nicht beziffern. Weiters müssten diese Daten zum Zweck der Veröffentlichung wohl händisch erfasst werden, da ja gerade keine Abwicklung über GenFö stattfindet.

4. EU-Recht:

Der Gesetzesentwurf enthält gesetzliche Regelungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Datenschutz-Grundverordnung. Im Übrigen besteht kein Bezug zum Recht der europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 1 lit. b und Überschrift 3. Abschnitt):

Mit der Anpassung der lit. b des § 1 wird berücksichtigt, dass der 3. Abschnitt des Gesetzes nunmehr nicht bloß die Verarbeitung von Daten zur Abwicklung von Förderungen des Landes, sondern auch deren Veröffentlichung regelt. Aus demselben Grund wird auch die Überschrift des 3. Abschnittes angepasst.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 2 lit. c):

Mit dieser Anpassung soll berücksichtigt werden, dass nicht nur juristische Personen, sondern auch rechtsfähige Personengemeinschaften (z.B. Personengesellschaften) Empfänger einer Förderung sein können.

Zu Z. 4 (§ 7a):

Mit dem neu geschaffenen § 7a soll, soweit dies kompetenzrechtlich möglich ist, eine datenschutzrechtliche Grundlage für die personenbezogene Veröffentlichung von Förderdaten geschaffen werden.

Abs. 1:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verarbeitung, wozu auch die Veröffentlichung gehört, u.a. dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung) oder wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem oder der Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung). Sowohl hinsichtlich einer Verarbeitung nach lit. c also auch einer Verarbeitung nach lit. e bedarf es einer Rechtsgrundlage, die im Unionsrecht oder im nationalen Recht eines Mitgliedstaates festgelegt wird. Diese Rechtsvorschriften müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen. Da im gegenständlichen Fall keine rechtliche Verpflichtung, sondern eine bloße Ermächtigung der Landesregierung normiert wird, stützt sich die gegenständliche Bestimmung auf den Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung.

Betreffen die veröffentlichten Förderdaten personenbezogene Daten einer juristischen Person oder Personengemeinschaft, so ist, sofern nicht ohnehin aufgrund eines hinreichenden Bezuges zur natürlichen Person die Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ist, das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz (DSG) ausschlaggebend. Demnach hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz kann auch nach dem DSG u.a. auf eine entsprechend qualifizierte gesetzliche Grundlage gestützt werden. Eingriffe einer staatlichen Behörde (d.h. im hoheitlichen Bereich) können nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage stattfinden, welche aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

In Abs. 1 wird daher zunächst der Zweck sowie das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der Förderdaten näher definiert. Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst umfassenden Transparenz in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel soll die Öffentlichkeit künftig transparent und nachvollziehbar über aus Landesmitteln gewährte Förderungen informiert werden. Insgesamt wird das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel verfolgt, die Transparenz hinsichtlich der Verwendung der für die Gewährung von Landesförderungen eingesetzten öffentlichen Mittel zu erhöhen, was letztlich auch positive Auswirkungen auf die Effizienz und Zielgerichtetheit der Förderverwaltung des Landes erwarten lässt. Dadurch wird zudem den im Art. 7 Abs. 8 der Vorarlberger Landesverfassung verankerten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in besonderer Weise entsprochen. Eine transparente Förderabwicklung, die auch öffentliche Diskussionen über die Rechtmäßigkeit, Sinnhaftigkeit und Angemessenheit einzelner Förderungen ermöglicht, kann darüber hinaus das Vertrauen in die Politik und die Verwaltung stärken und dazu beitragen, ggf. auftretende Missstände oder Ungereimtheiten in diesem Bereich abzustellen. Auch in Art. 8 EMRK wird das wirtschaftliche Wohl des Landes als ein legitimer Grund anerkannt, um einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu rechtfertigen.

Für den Begriff der Förderung ist die Definition in § 4 ausschlaggebend (vgl. dazu auch Blg. 111/2021 31. LT). Er erfasst grundsätzlich alle Zahlungen aus Landesmitteln an natürliche oder juristische Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung. Da es sich auch dann noch um Landesmittel handelt, wenn diese Mittel vom Land Vorarlberg Dritten zur Finanzierung einer Förderung zur Verfügung gestellt werden (§ 4 Abs. 2), sind auch Förderungen aus Landesmitteln, die von Dritten ausbezahlt werden, von dieser Bestimmung umfasst. Hinsichtlich der Übermittlung der Daten an die Landesregierung durch den Dritten siehe Abs. 5.

Abs. 2:

Abs. 2 bildet die datenschutzrechtliche Grundlage für die Veröffentlichung konkret genannter Informationen über gewährte Förderungen in personenbezogener Form. Es handelt sich dabei um eine bloße Ermächtigung an die Landesregierung, d.h. sie ist nicht verpflichtet, eine solche Veröffentlichung vorzunehmen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der in Abs. 1 genannte Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn eine möglichst umfassende Veröffentlichung von Förderungen stattfindet. Entscheidet sich die Landesregierung daher für die Veröffentlichung von Förderungen, so sind grundsätzlich Informationen über alle Förderungen zu veröffentlichen, es sei denn, die Nichtveröffentlichung kann aus sachlichen Gründen, etwa wegen des Vorliegens von Gründen nach Abs. 3, gerechtfertigt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Veröffentlichung möglichst umfassend erfolgt, ist die personenbezogene Veröffentlichung von Förderdaten geeignet, das in Abs. 1 näher definierte Ziel der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erreichen. Eine anonymisierte oder aggregierte Veröffentlichung (z.B. Gesamtsumme der aufgewendeten Mittel und Anzahl der Förderempfänger) von Förderdaten würde es der Öffentlichkeit nicht bzw. nur eingeschränkt ermöglichen, die einzelnen Fördervergaben nachzuvollziehen und einen öffentlichen Diskurs über die Rechtmäßigkeit, Sinnhaftigkeit und Angemessenheit einzelner Förderungen anzustoßen.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ist auszuführen, dass Förderdaten in der Regel nur eine verdünnte Persönlichkeitsrelevanz aufweisen, weil die Höhe der gewährten Förderungen in der Regel nicht von Kriterien abhängt, die in die Privatsphäre der Betroffenen reichen. Wo dies ausnahmsweise der Fall ist, müssen entsprechende Ausnahmen vorgesehen werden. Diesbezüglich wird auf Abs. 3 verwiesen.

Eine personenbezogene Veröffentlichung von Förderdaten wird auch vom EuGH unter bestimmten Bedingungen als zulässig angesehen. In seinem Urteil in den verbundenen Rs C-92/09, Volker und Markus Schecke, und C-93/09, Eifert, akzeptiert der Gerichtshof die Transparenz in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel (hier konkret: Beihilfen aus Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik) als ein dem Ge-

meinwohl dienendes Ziel, wenngleich sich auch hier eine Veröffentlichung von Daten unter namentlicher Nennung der Empfänger – so der Gerichtshof andeutungsweise – auf das zur Zielerreichung notwendige Ausmaß zu beschränken hat und gegebenenfalls Beschränkungen in Bezug auf die Zeiträume der Fördergewährung, die Häufigkeit sowie Art und Umfang der Beihilfen vorzunehmen sind (vgl. die Rn. 71 und 81 des zit. Urteils). Die in der Rechtssache angefochtene Veröffentlichungspflicht wurde im Anschluss an dieses Urteil in Art. 111 ff der VO (EU) Nr. 1306/2013 dahingehend modifiziert, dass nur mehr der Name, die Gemeinde samt Postleitzahl sowie der Betrag der Zahlungen zu veröffentlichen und diese Daten für einen Zeitraum von zwei Jahren zugänglich zu halten sind. Zusätzlich wurde ein Schwellenwert eingeführt, bei dessen Unterschreitung eine Veröffentlichung nicht zu erfolgen hat. Auch im Rahmen der gegenständlichen Rechtsvorschrift werden im Sinne der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der Veröffentlichung (Abs. 3) bzw. eine zeitliche Beschränkung der Veröffentlichung (Abs. 6) vorgesehen.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen (siehe dazu Punkt 2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) kann eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Förderdaten nur in jenen Bereichen geschaffen werden, in denen dem Land die Kompetenz zur Materiengesetzgebung zukommt. Demnach muss der Anwendungsbereich des Abs. 2 entsprechend eingeschränkt werden. Eine Kompetenz zur Materiengesetzgebung besteht z.B. in folgenden Angelegenheiten: der Förderung von im Landtag vertretenen Parteien und Fraktionen, der Wohnbauförderung, des Veranstaltungswesens, des Rettungs- und Feuerwehrwesens, des Sportes, der Elternschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, der Jugendförderung, des Kindergarten- und Hortwesens, der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen im Landesgebiet und öffentlicher Schülerheime im Landesgebiet, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, der Heimatpflege, des Veranstaltungswesens, der ambulanten oder häuslichen Pflege sowie der Pflegeheime, der Sozialbetreuungsberufe, der Abwasserbeseitigung, des Naturschutzes, der Luftreinhaltung im Zusammenhang mit Heizungsanlagen, der Landwirtschaft, des Pflanzenschutzes, der Fischerei, der Jagd, der Bodenreform, des Baurechtes, der Raumplanung, des Tourismus, der Landes- und Gemeindestraßen sowie der öffentlichen Privatstraßen. Die Abgrenzung von Angelegenheiten, die in Gesetzgebung nicht Landessache sind (siehe z.B. auch die Ausführungen zu Abs. 4) können in der Praxis teilweise schwierig sein. Bei nicht dem Armenwesen zuzuordnenden Förderungen, die eine Entlastung von Familien durch Geld- oder Sachleistungen bewirken, wird es sich in der Regel um eine Maßnahme der Bevölkerungspolitik und nicht z.B. um eine Maßnahme der Elternschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge bzw. der Jugendförderung handeln. Daher könnten beispielsweise Förderungen für Jugendzentren nach dieser Bestimmung veröffentlicht werden, nicht aber z.B. Förderungen für die Nachhilfe von Schülern.

Die zur Veröffentlichung bestimmten Datenkategorien sind an sich selbsterklärend bzw. orientieren sich an den in § 6 Abs. 2 genannten Datenkategorien. Soweit letzteres zutrifft, kann daher auch auf die Erläuterungen zum Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022 (Blg. 111/2021 31. LT), verwiesen werden. Mit der Möglichkeit darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Förderung aus Landesmitteln um den Teil einer kofinanzierten Förderung handelt, soll einerseits zum Ausdruck gebracht werden, dass darauf hingewiesen werden kann, wenn eine Förderung nicht zur Gänze aus Landesmitteln finanziert wurde, aber auch, wenn die aus Landesmitteln ausbezahlte Summe Bestandteil einer größeren Fördersumme ist, die von einem anderen Rechtsträger ausgeschüttet wurde. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, wenn ansonsten für die Öffentlichkeit ein nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmender Eindruck entstehen könnte. Ein Beispiel sind Förderungen im landwirtschaftlichen Bereich, die aufgrund von unionsrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind (vgl. dazu <https://transparenzdatenbank.at/>). Hier wird ein Gesamtbetrag ausgewiesen, der sich sowohl aus nationalen Mitteln (Bundes- und Landesmittel) als auch aus Mitteln der Europäischen Union zusammensetzt. Würde nunmehr der Anteil des Landes ohne eine entsprechende Anmerkung nochmals von der Landesregierung veröffentlicht, so könnte der unrichtige Eindruck entstehen, dass die förderwerbende Person den entsprechenden Betrag zusätzlich zum bereits veröffentlichten Betrag erhalten hätte. Hinsichtlich der fördervergebenden Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei in aller Regel um die Landesregierung handelt, ausnahmsweise könnte die fördervergebende Stelle aber auch eine Bezirkshauptmannschaft oder ein organisatorisch nicht dem Land zuzurechnender Rechtsträger sein, dem Landesmittel für die Vergabe von Förderungen zur Verfügung gestellt wurden.

Abs. 3:

Abs. 3 sieht Ausnahmen von der Ermächtigung zur Veröffentlichung gemäß Abs. 2 vor.

Bei den Daten im Sinne des Art. 9 oder 10 der Datenschutz-Grundverordnung (das sind Daten über die rassistische und ethnische Herkunft, über politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder über die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer Person sowie Daten über straf-

rechtliche Verurteilungen und Straftaten) handelt es sich um besonders geschützte Daten, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen. So dürfen z.B. Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage nur dann verarbeitet werden, wenn die gesetzliche Grundlage in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt, angemessene spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht und aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Einerseits muss daher das öffentliche Interesse ein erhebliches sein und andererseits sind auch bei der Interessenabwägung besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Da die betreffenden Daten teilweise sehr stark die Privatsphäre der betroffenen Personen betreffen bzw. im Falle von Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten auch deren Integration in die Gesellschaft beeinträchtigen können, soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedenfalls von der Veröffentlichung von Förderdaten abgesehen werden, welche Rückschlüsse auf die angeführten Kategorien von Daten erlauben. Somit sind z.B. über Leistungen, die an Personen aufgrund der Tatsache gewährt werden, dass diese an einer physischen oder psychischen Behinderung leiden, keine personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.

Ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden Informationen, die Rückschlüsse auf eine soziale Hilfsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage der förderwerbenden Person ermöglichen, von der Ermächtigung zur Veröffentlichung ausgeschlossen. Jedenfalls ausgeschlossen ist somit die personenbezogene Veröffentlichung von Informationen über Sozialleistungen, die gewährt werden, wenn eine Person wesentliche Grundbedürfnisse nicht aus eigenem Einkommen befriedigen kann (z.B. Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss), sowie über Leistungen, die an den Empfang von Sozialleistungen anknüpfen. Von einer sozialen Hilfsbedürftigkeit wird weiters dann auszugehen sein, wenn der Erhalt der Förderung ein geringes Einkommen voraussetzt. Von einem geringen Einkommen ist jedenfalls dann auszugehen, wenn dieses unterhalb der Armutgefährdungsschwelle liegt (vgl. dazu <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>). Ebenso kann aus der Gewährung einer Leistung, die bereits nach ihrem Leistungsprofil nur in Härtefällen gewährt wird, ein Rückschluss auf eine soziale Hilfsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage gezogen werden.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Förderdaten soll auch nicht zu einer Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Diese Gefahr wird in der Regel durch eine entsprechend neutrale Bezeichnung des Fördergegenstandes ausgeschlossen werden können.

Die Ausschlussgründe des Abs. 3 stehen lediglich einer personenbezogenen Veröffentlichung von Förderdaten entgegen, eine anonymisierte bzw. aggregierte Veröffentlichung bleibt ungeachtet dessen zulässig.

Abs. 4:

Der Abs. 4 betrifft Förderungen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung nicht Landessache sind (sog. Förderungen als Privatwirtschaftsverwaltung im transkompetenten Bereich). In diesem Bereich kann der Landesgesetzgeber keine außenwirksame Regelung im Sinne einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die Veröffentlichung von Förderdaten schaffen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht darf eine Veröffentlichung von personenbezogenen Förderdaten nur auf Grundlage einer positiv durchgeführten Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung, vorgenommen werden. Dabei dürfen die Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person nicht gegenüber dem in Abs. 1 näher definierten öffentlichen Interesse überwiegen. Im Sinne einer vorweggenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage sollen Förderdaten nach Abs. 3 jedenfalls von der Veröffentlichung ausgenommen sein. Weiters dürfen auch sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

Aufgrund der verdünnten Persönlichkeitsrelevanz von Förderdaten wird ansonsten in der Regel davon auszugehen sein, dass das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person nicht gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung überwiegt. Wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies im Einzelfall doch der Fall sein kann.

Fällt die Interessensabwägung positiv aus, so können die in Abs. 2 aufgezählten Informationen über ausbezahlte Förderungen veröffentlicht werden.

Als Förderungen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung nicht Landessache sind, kommen z.B. Förderungen in folgenden Bereichen in Betracht: äußere Angelegenheiten, Asyl, Bevölkerungspolitik, Gesundheitswesen (ausgenommen Rettungswesen oder andere Landeskompetenzen), Sozialentschädigungsrecht, Universitäts- und Hochschulwesen, Schulunterricht, äußere Organisation von Schulen, sofern es sich nicht um öffentliche Pflichtschulen handelt, und von Schülerheimen, die nicht ausschließlich oder vor-

wiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, Volkswohnungswesen und Wohnbauforschung, Denkmalschutz, Tierschutz, Straßenpolizei, Kultus, Luftreinhaltung (ausgenommen im Zusammenhang mit Heizungsanlagen), Gewerbe und Industrie, Fernmeldewesen, Regulierung und Instandhaltung von Gewässern zur unschädlichen Ableitung der Hochfluten, Wildbachverbauung und Wasserrecht sowie Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, welche nur durch paktierte Gesetzgebung von Bund und Land geregelt werden können.

Abs. 5:

Abs. 5 stellt eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Förderdaten über Förderungen, die von Dritten abgewickelt werden, an die Landesregierung dar. Auch hier gilt, dass eine außenwirksame Regelung über die Datenverarbeitung nur in jenen Bereichen getroffen werden kann, in denen dem Landesgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung der jeweiligen Materie zukommt. Die entsprechende Verpflichtung gilt daher nur im Anwendungsbereich der Abs. 2 und 3. Aufgrund der Tatsache, dass sich private Rechtsträger nur dann auf Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutzgrundverordnung berufen können, wenn ihnen die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurde, was einen staatlichen Übertragungsakt voraussetzt, bedarf es in diesem Fall einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung. Eine entsprechende Übermittlung von personenbezogenen Förderdaten, welche unter Abs. 4 fallen, kann aufgrund einer positiven Interessensabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung erfolgen. Weiters dürfen auch sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einer Übermittlung nicht entgegenstehen.

Abs. 6:

Abs. 6 normiert eine zeitliche Beschränkung für die Veröffentlichung von Förderdaten. Eine solche Beschränkung ist auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit einer solchen Veröffentlichung erforderlich.